

## **Satzung vom 07. September 2020**

### **über die IV. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dienethal vom 12. September 1991, zuletzt geändert durch die Satzung vom 04. Dezember 2006**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dienethal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I**

#### **Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

##### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz (2) der Friedhofssatzung für Verstorbene

- |  |             |
|--|-------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr         | 50,00 Euro  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr             | 100,00 Euro |
| c) für ein Urnenreihengrab in der Urnenwiese | 100,00 Euro |

Für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einem Reihengrab wird ein Aufschlag von 15,00 € pro Urne erhoben.

##### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz (2) der Friedhofssatzung für

- |  |             |
|--|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte                     | 210,00 Euro |
| b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab | 420,00 Euro |
| c) jede weitere Grabstätte                   | 210,00 Euro |
| d) Urnenwahlgräber                           | 150,00 Euro |
| e) Errichtung einer Gruft, je Grabstelle     | 420,00 Euro |
| f) ein Urnenwahlgrab in der Urnenwiese       | 150,00 Euro |

Für die zusätzliche Zugabe einer Urne in einer Wahlgrabstätte, ausgenommen die Urnenwahlgrabstätte, wird ein zusätzliches Nutzungsentgelt in Höhe von 35,00 € pro beigetzter Urne erhoben.

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Leiche nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz (1) festgelegten Sätze entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz (1) erhoben.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Dienethal für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Dienethal überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz (1) erhoben.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Das Ausgraben und Umbetten erfolgt im Regelfall durch ein beauftragtes Unternehmen. Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Ausgaben entstehen.

2. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	20,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	10,00 Euro

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

a) bis zu 10 Tagen	20,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	10,00 Euro

3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

## **VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege**

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u. ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	50,00 Euro
b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	60,00 Euro
c) Tiefengräber für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	60,00 Euro
d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	120,00 Euro
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	60,00 Euro
f) für Kindereihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	25,00 Euro
g) für Urnenwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	30,00 Euro
h) für die Unterhaltung der Rasenfläche für Urnenreihengräber in der Urnenwiese	300,00 Euro
i) für die Unterhaltung der Rasenfläche für Urnenwahlgräber in der Urnenwiese	350,00 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
  - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
  - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

## **VII. Sonderleistungen**

Gebühren für Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

## **VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen**

1. für ein Reihen- oder Einzelwahlgrab oder ein Tiefengrab	10,00 Euro
2. für ein mehrstelliges Urnenwahlgrab	10,00 Euro
3. für ein mehrstelliges Urnenwahlgrab	10,00 Euro
4. für ein Einzelurnenwahlgrab	10,00 Euro
5. für eine Gruft	25,00 Euro
6. für eine Grabplatte in der Urnenwiese	10,00 Euro

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dienethal tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56379 Dienethal, 07. September 2020  
Ortsgemeinde Dienethal

Andreas Ritter  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 25. November 2020  
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlicht „Aktuell“ 03.12.2020